

BGer 8C_518/2025 vom 23. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_518_2025

FR: TF 8C_518/2025 du 23 mars 2026

IT: TF 8C_518/2025 del 23 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es prüft jedoch - offensichtliche Fehler vorbehalten - grundsätzlich nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 148 V 209 E. 2.2 mit Hinweis). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann diesen berichtigen oder ergänzen, wenn er offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet "willkürlich" (BGE 148 V 366 E. 3.3 mit Hinweisen; zum Begriff der Willkür: BGE 148 IV 356 E. 2.1). Sachverhaltsrügen unterliegen deshalb dem qualifizierten Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 BGG). Dazu genügt es nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten oder die eigene Beweiswürdigung zu erläutern (BGE 137 II 353 E. 5.1). Dass die von der Vorinstanz gezogenen Schlüsse nicht mit der Darstellung der Beschwerde führenden Partei übereinstimmen, belegt keine Willkür (BGE 148 V 366 E. 3.3 mit Hinweisen).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie die Verfügung der IV-Stelle vom 2. Juli 2024 bestätigte, mit der auf die Neuanmeldung der Beschwerdeführerin nicht eingetreten wurde.

E. 2.2

Bei einer Neuanmeldung zum Leistungsbezug finden die Grundsätze zur Rentenrevision (vgl. Art. 17 Abs. 1 ATSG) analog Anwendung (Art. 87 Abs. 2 und 3 IVV ; BGE 130 V 71 E. 3.2.3). Eine Neuanmeldung nach vorangegangener Ablehnung eines Rentengesuchs ist daher nur zu prüfen, wenn die versicherte Person eine seit der letzten umfassenden Anspruchsprüfung eingetretene leistungsrelevante Änderung der tatsächlichen Verhältnisse glaubhaft macht (Art. 87 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 IVV; BGE 130 V 71 E. 2.2 und E. 3 mit Hinweisen). Gelingt ihr dies nicht, so wird auf das Gesuch nicht eingetreten (Urteil 8C_532/2024 vom 26. Juni 2025 E. 3.1). Damit soll verhindert werden, dass sich die Verwaltung immer wieder mit gleichlautenden und nicht näher begründeten Leistungsgesuchen befassen muss (BGE 149 V 177 E. 4.6 mit Hinweisen). Die Beweislast für das Vorliegen einer Änderung liegt bei der versicherten Person (Urteil 8C_296/2025 vom 30. Januar 2026 E. 3.1 mit Hinweis). Mit dem Beweismass des Glaubhaftmachens sind herabgesetzte Anforderungen an den Beweis verbunden. Es genügt, dass wenigstens

gewisse Anhaltspunkte für das Vorhandensein des geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstands bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, bei eingehender Abklärung werde sich die behauptete Änderung nicht erstellen lassen. Erheblich ist eine Sachverhaltsänderung, wenn angenommen werden kann, der Anspruch auf eine Invalidenrente sei begründet, falls sich die geltend gemachten Umstände als richtig erweisen sollten (BGE 149 V 177 E. 4.7). Weder eine im Vergleich zu früheren ärztlichen Einschätzungen ungleich attestierte Arbeitsunfähigkeit noch eine unterschiedliche diagnostische Einordnung des geltend gemachten Leidens genügt per se, um auf einen veränderten Gesundheitszustand zu schliessen; notwendig ist vielmehr eine (erheblich) veränderte Befundlage (BGE 141 V 9 E. 2.3; Urteil 8C_508/2024 vom 18. Juni 2025 E. 3.5 mit Hinweisen).

E. 2.3

Ob eine anspruchserhebliche Änderung im Sinne von Art. 87 Abs. 2 IVV glaubhaft gemacht ist, betrifft eine Tatfrage, die das Bundesgericht nur unter dem Blickwinkel von Art. 105 Abs. 2 BGG überprüfen kann. Frei zu beurteilende Rechtsfrage ist hingegen, welche Anforderungen an das Glaubhaftmachen im Sinne von Art. 87 Abs. 3 IVV zu stellen sind (Urteil 8C_296/2025 vom 30. Januar 2026 E. 3.2 mit Hinweis).

E. 3

Nach Würdigung der Aktenlage und einlässlicher Auseinandersetzung mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin erwog die Vorinstanz im Wesentlichen, im Vergleich zur leistungsablehnenden Verfügung vom 7. Dezember 2020 seien keine konkreten Anhaltspunkte vorhanden, dass sich der somatische Befund verändert hätte. Auch in Bezug auf den psychiatrischen Gesundheitszustand sei keine Veränderung der Befundlage zu erkennen, die nicht bereits im Gutachten von Dr. med. B. _____ vom 2. Juli 2020, welches der leistungsablehnenden Verfügung vom 7. Dezember 2020 zu Grunde gelegen habe, beurteilt worden wäre. Folglich habe die Beschwerdeführerin keine anspruchsrelevante Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse seit der vorgenannten Verfügung glaubhaft darlegen können.

E. 4

Die Einwände der Beschwerdeführerin sind nicht geeignet, eine Verletzung von Bundesrecht durch die Vorinstanz auszuweisen.

E. 4.1

Zunächst ist festzuhalten, dass der Vergleichszeitpunkt (vgl. hierzu: BGE 134 V 131 E. 3; 133 V 108 E. 5.4; 130 V 71 E. 3) unbestrittenermassen die leistungsablehnende Verfügung vom 7. Dezember 2020 bildet. Diese stützte sich auf die entsprechenden medizinischen Abklärungen, die vor dem Verfügungszeitpunkt getätigt wurden. Für die Beurteilung, ob im Vergleich zum damaligen Zeitpunkt eine Verschlechterung glaubhaft gemacht werden konnte, müssen und dürfen diese medizinischen Untersuchungen herangezogen werden. Ein unzulässiges Vorgehen der Vorinstanz liegt diesbezüglich somit nicht vor.

E. 4.2

Des Weiteren sind die Rügen der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit den vorinstanzlichen Erwägungen zur Elektrokonvulsionstherapie (EKT) nicht stichhaltig. Auch wenn sich die Vorinstanz zur eingetretenen Verbesserung im Rahmen der EKT äusserte, bestätigte sie damit noch keine Verschlechterung des Gesundheitszustands.

Insbesondere stützte sich die Vorinstanz hierbei nicht lediglich auf den Umstand, dass eine weitere Besserung nach der stationären Hospitalisation nicht ausgeschlossen werden könne. Vielmehr erwog sie, die stationäre Behandlung für sich allein weise noch nicht auf eine wesentliche Verschlechterung des psychischen Zustands hin. Hierbei würdigte sie den diesbezüglichen Austrittsbericht vom 7. März 2022 bundesrechtskonform und erklärte, dass sich Dr. med. B. _____ bereits mit der darin erwähnten Diagnose einer rezidivierenden depressiven Störung auseinandergesetzt habe und der Bericht keine neuen Erkenntnisse hierzu bringe. Somit begründete die Vorinstanz ihre Schlussfolgerung nicht nur damit, dass die Beschwerdeführerin bereits vor der Verfügung vom 7. Dezember 2020 stationär behandelt worden sei. Vielmehr legte sie in Einhaltung des Willkürverbots dar, die im Rahmen dieses stationären Aufenthalts begonnene EKT-Behandlung lasse ebenfalls keinen Schluss auf eine tatsächliche Veränderung des Gesundheitszustands zu. Diesbezüglich wies sie zudem zu Recht auf die Ausführungen des Behandlers hin, wonach die Beschwerdeführerin auf die 29. EKT-Behandlung emotional-affektiv wechselhaft reagiert habe, mit leichter Depression, was allerdings mit deutlichen unerwünschten Wirkungen im Gedächtnisbereich und der gesamten Orientierung zusammenhänge. Der Verlauf der EKT-Behandlung sei mithin nicht geeignet, eine Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustands glaubhaft zu machen.

Die Dauer der EKT-Behandlung lässt diese vorinstanzlichen Schlüsse ebenso wenig als bundesrechtswidrig erscheinen, zumal sich daraus keine Anhaltspunkte für eine tatsächliche Veränderung des psychischen Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin ergeben. Die Vorinstanz erwog hierzu in einlässlicher Auseinandersetzung mit der medizinischen Aktenlage willkürfrei, dass keine Veränderung der Befundlage (vgl. vorangehende E. 2.2) zu erkennen sei, die nicht bereits im Gutachten von Dr. med. B. _____ beurteilt worden wäre. Damit dringt die Beschwerdeführerin mit ihren Einwänden zum zeitlichen Erfordernis nicht durch.

E. 4.3

Sodann vermag die Beschwerdeführerin aus der neuen Medikation und der Erhöhung der Dosis ebenfalls keine glaubhaft gemachte veränderte Befundlage aufzuzeigen. Insbesondere führt sie keine medizinischen Einschätzungen auf, die eine solche ausweisen könnten und von der Vorinstanz bundesrechtswidrig unberücksichtigt geblieben sind. Stattdessen kritisiert sie die vorinstanzlichen Ausführungen in appellatorischer Weise, indem sie darlegt, wie die medizinischen Akten zu würdigen und welche rechtlichen Schlüsse daraus zu ziehen sind. Damit lässt sich jedenfalls keine Bundesrechtsverletzung begründen (E. 1 hiervor; vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1). Einzig die veränderte Behandlungsstrategie ohne entsprechende Veränderung der Befundlage reicht folglich für die Glaubhaftmachung einer erheblichen Tatsachenveränderung nicht aus, wie die Vorinstanz bereits bundesrechtskonform erwog.

E. 4.4

In Bezug auf die Erfahrungstatsache, wonach Behandler in Zweifelsfällen mitunter eher zugunsten ihrer Patienten aussagen (vgl. hierzu: BGE 135 V 465 E. 4.5; 125 V 351 E. 3a/cc mit weiteren Hinweisen), ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz lediglich am Rande auf diese Erfahrungstatsache hinwies. In ihrer Begründung stützte sie sich hauptsächlich auf die fehlenden veränderten Befunde, die gemäss ihrer Einschätzung auch

den Berichten der Behandler nicht entnommen werden konnten. Stattdessen liege eine andere Beurteilung der gleichen medizinischen Befundlage vor. Damit zielt die Beschwerdeführerin mit der Kritik zum von der Vorinstanz im Zusammenhang mit der vorgenannten Erfahrungstatsache zitierten Urteil 8C_756/2019 vom 11. Februar 2020 ebenfalls ins Leere.

E. 4.5

Schliesslich ist der vorliegende Fall auch nicht mit dem von der Beschwerdeführerin genannten Urteil 8C_688/2024 vom 18. Juni 2025 vergleichbar, zumal hier unbestrittenermassen keine Erkenntnisse von durchgeführten Eingliederungsmassnahmen vorliegen. Wie gesagt (E. 4.2 bis 4.4 hiervor), erklärte die Vorinstanz bundesrechtskonform, weshalb im Vergleich zur leistungsablehnenden Verfügung vom 7. Dezember 2020 keine veränderte Befundlage glaubhaft gemacht worden ist, die den Sachverhalt in medizinischer Hinsicht möglicherweise bedeutsam verändert haben könnte (E. 2.2 hiervor).

E. 5

Nach dem Ausgeführten ist das kantonale Gericht weder in Willkür verfallen noch hat es zu hohe Anforderungen an das Beweismass der Glaubhaftmachung gestellt, als es erwog, die Beschwerdeführerin habe eine anspruchrelevante Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse seit der Verfügung vom 7. Dezember 2020 nicht glaubhaft darzulegen vermocht und entsprechend das Nichteintreten der Beschwerdegegnerin auf die Neuanschuldung bestätigte. Demnach ist die Beschwerde abzuweisen und es erübrigen sich Weiterungen zur beantragten Rückweisung zur Neuverlegung der Kosten und der Parteientschädigung im vorinstanzlichen Verfahren.

E. 6

Die unterliegende Beschwerdeführerin trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.